Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8275

25. 10. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7030 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG —)

A. Problem

Der Geschäftsanfall in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ständig angewachsen. Das hängt unter anderem damit zusammen, daß die öffentliche Verwaltung mehr und neue Aufgaben erfüllt, etwa im Bereich des Umweltschutzes und der staatlichen Leistungsgewährung. Mitursächlich für die steigende Zahl von Verwaltungsgerichtsverfahren ist auch, daß die Bürger in stärkerem Maße staatliche Entscheidungen gerichtlich kontrollieren lassen.

B. Lösung

Mittelpunkt des Gesetzentwurfes bildet die Überführung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) in Dauerrecht. Daneben werden einige weitere verfahrensrechtliche Maßnahmen getroffen. Auch sie sollen die Verfahren verbessern und beschleunigen sowie die Gerichtsbarkeit entlasten.

Hervorzuheben sind vor allem:

- die Neuregelung des Revisionsrechts,
- die Fristsetzung für bestimmte Prozeßhandlungen,
- die Vereinfachung der Beiladung in Massenverfahren,
- die Erweiterung der Befugnisse des vorbereitenden Richters,

- die Regelung über die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei technischen Großvorhaben,
- die Einführung der Zurückverweisung der Streitsache an die Verwaltungsbehörden,
- die Neuregelung der Rechtswegverweisung.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Verlängerung der Geltung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446)

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7030 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Dr. Hüsch**	**Wiefelspütz**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG —)
— Drucksache 11/7030 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG —)	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG —)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**
Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Vorbescheiden" durch das Wort „Gerichtsbescheiden" ersetzt.	1. unverändert
2. In § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) In den Fällen des § 48 Abs. 1 entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von fünf Richtern. Die Länder können durch Gesetz vorsehen, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden."	2. unverändert
3. § 41 wird gestrichen.	3. unverändert
4. § 47 Abs. 7 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt: „Für das Beschwerdeverfahren gilt § 133 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 Satz 3 entsprechend. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der die angefochtene Entscheidung abweicht, bezeichnet werden."	4. unverändert
5. § 48 wird wie folgt geändert:	5. § 48 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen	„(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen
1. die Errichtung, den Betrieb, die sonstige Innehabung, die Veränderung, die Stillegung, den sicheren Einschluß und den Abbau von Anlagen im Sinne von §§ 7 und 9a Abs. 3 des Atomgesetzes,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Art (§ 9 des Atomgesetzes) und die wesentliche Abweichung oder die wesentliche Veränderung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes sowie die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung (§ 6 des Atomgesetzes),	2. unverändert
3. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Kraftwerken mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als dreihundert Megawatt,	3. unverändert
4. die Errichtung von Freileitungen mit mehr als einhunderttausend Volt Nennspannung sowie die Änderung ihrer Linienführung,	4. unverändert
5. Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes für die Errichtung *und* den Betrieb von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung von mehr als einhunderttausend Tonnen und von ortsfesten Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes gelagert *und* abgelagert werden,	5. Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes für die Errichtung, den Betrieb **und die wesentliche Änderung** von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung **(effektive Leistung)** von mehr als einhunderttausend Tonnen und von ortsfesten Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes gelagert **oder** abgelagert werden,
6. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Flughäfen, die dem allgemeinen Verkehr dienen,	6. unverändert
7. Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer Strecken von Straßenbahnen und von öffentlichen Eisenbahnen sowie für den Bau von Rangier- und Containerbahnhöfen,	7. unverändert
8. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von *Bundesautobahnen,*	8. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von **Bundesfernstraßen,**
9. Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.	9. unverändert
Satz 1 gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Die Länder können durch Gesetz vorschreiben, daß über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen in den Fällen des Satzes 1 betreffen, das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet."	Satz 1 gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Die Länder können durch Gesetz vorschreiben, daß über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen in den Fällen des Satzes 1 betreffen, das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet."
b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; nach dem Wort „Rechtszug" wird das Wort „ferner" eingefügt. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	b) unverändert
6. § 49 wird wie folgt gefaßt:	6. unverändert
„Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über das Rechtsmittel	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. der Revision gegen Urteile des Oberverwaltungsgerichts nach § 132, 2. der Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts nach §§ 134 und 135, 3. der Beschwerde nach § 47 Abs. 7, § 99 Abs. 2 und § 133 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes."	
7. § 50 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 wird gestrichen.	7. unverändert
8. In § 52 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für Klagen gegen den Bund auf Gebieten, die in die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland fallen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat."	8. unverändert
9. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt: „§ 56a (1) Sind gleiche Bekanntgaben an mehr als fünfzig Personen erforderlich, kann das Gericht für das weitere Verfahren die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung anordnen. In dem Beschluß muß bestimmt werden, in welchen Tageszeitungen die Bekanntmachungen veröffentlicht werden; dabei sind Tageszeitungen vorzusehen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, auf welche Weise die weiteren Bekanntgaben bewirkt werden und wann das Schriftstück als zugestellt gilt. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das Gericht kann den Beschluß jederzeit aufheben; es muß ihn aufheben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen. (2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung ist das bekanntzugebende Schriftstück an der Gerichtstafel auszuhängen und im Bundesanzeiger sowie in den im Beschluß nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Tageszeitungen zu veröffentlichen. Bei der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung genügt der Aushang und die Veröffentlichung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des Schriftstückes kann eine Benachrichtigung ausgehängt oder veröffentlicht werden, in der angegeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muß im vollständigen Wortlaut ausgehängt und veröffentlicht werden. (3) Das Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zwei Wochen verstrichen sind; darauf ist in jeder Veröffentlichung hin-	9. unverändert

Entwurf

zuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung können die Beteiligten eine Ausfertigung schriftlich anfordern; darauf ist in der Veröffentlichung gleichfalls hinzuweisen."

10. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Kommt nach Absatz 2 die Beiladung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluß anordnen, daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluß ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Er muß außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „und des § 125 Abs. 2" durch die Worte „dieses Gesetzes und des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen."

12. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

(1) Sind an einem Rechtsstreit mehr als fünfzig Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu sein, kann das Gericht ihnen durch Beschluß aufgeben, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn sonst die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsstreits beeinträchtigt wäre. Bestellen die Beteiligten einen gemeinsamen Bevollmächtigten nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist, kann das Gericht einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter durch Beschluß bestellen. Die Beteiligten können Verfahrenshandlungen nur durch den gemeinsamen Bevollmächtigten oder Vertreter vornehmen. Beschlüsse nach den Sätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Kommt nach Absatz 2 die Beiladung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluß anordnen, daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. **Der Beschluß ist unanfechtbar. Er** ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Er muß außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen."

b) unverändert

11. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „**des § 99 Abs. 2** und des § 125 Abs. 2" durch die Worte „**des § 47 Abs. 7 und des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie** des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes" ersetzt.

b) unverändert

12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt; der Vertreter kann die Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so erlischt die Vertretungsmacht nur, wenn zugleich die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten angezeigt wird."	
13. § 80 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	
„Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80 a)."	
b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:	
„Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist."	
c) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:	
„(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn	
1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder	
2. eine Vollstreckung droht."	
d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefaßt:	
„(7) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen."	
e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.	
14. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:	14. unverändert
„§ 80 a	
(1) Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde	
1. auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen,	
2. auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Legt ein Betroffener gegen einen an ihn gerichteten belastenden Verwaltungsakt, der einen Dritten begünstigt, einen Rechtsbehelf ein, kann die Behörde auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 die sofortige Vollziehung anordnen.	
(3) Das Gericht kann auf Antrag Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben oder solche Maßnahmen treffen. § 80 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend."	
15. Die §§ 82 bis 84 werden wie folgt gefaßt:	15. unverändert

„§ 82

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter (Berichterstatter) den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 60 entsprechend.

§ 83

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar.

§ 84

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides,

1. wenn die Berufung oder die Revision gegeben ist, das Rechtsmittel einlegen,
2. wenn die nur kraft Zulassung statthafte Berufung oder die Revision nicht zugelassen worden ist, Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
3. wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, mündliche Verhandlung beantragen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.	
(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt."	
16. § 86 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:	16. unverändert
„Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden."	
17. § 87 wird wie folgt gefaßt:	17. unverändert
„§ 87	
(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er kann insbesondere	
1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden und einen Vergleich entgegennehmen;	
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;	
3. Auskünfte einholen;	
4. die Vorlage von Urkunden anordnen;	
5. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen; § 95 gilt entsprechend;	
6. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.	
(2) Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.	
(3) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einzelne Beweise erheben. Dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Gericht sachdienlich und von vornherein anzunehmen ist, daß das Gericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag."	
18. Nach § 87 werden folgende §§ 87a und 87b eingefügt:	18. Nach § 87 werden folgende §§ 87a und 87b eingefügt:
„§ 87a	„§ 87a
(1) Der Vorsitzende *oder der Berichterstatter* entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,	(1) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,
1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;	1.—5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;	
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;	
4. über den Streitwert;	
5. über Kosten.	
(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende *oder der Berichterstatter* auch sonst anstelle der Kammer oder des Senats entscheiden.	(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle der Kammer oder des Senats entscheiden.
	(3) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.
§ 87b	§ 87b unverändert
(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 82 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.	
(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen	
1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,	
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.	
(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn	
1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und	
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und	
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.	
Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln."	
19. § 90 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.	19. unverändert
20. In § 92 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:	20. unverändert
„Der Beschluß ist unanfechtbar."	
21. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:	21. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 93a (1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von mehr als fünfzig Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluß ist unanfechtbar. (2) Ist über die durchgeführten Verfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, daß die Sachen gegenüber rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder eine neue Begutachtung durch denselben oder andere Sachverständige anordnen. Den Beteiligten steht gegen den Beschluß nach Satz 1 das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren."	
22. § 106 wird wie folgt gefaßt: „§ 106 Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen."	22. unverändert
23. § 113 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Begehrt der Kläger die Änderung eines Verwaltungsaktes, der einen Geldbetrag festsetzt oder eine darauf bezogene Feststellung trifft, kann das Gericht den Betrag in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen. Erfordert die Ermittlung des festzusetzenden oder festzustellenden Betrags einen nicht unerheblichen Aufwand, kann das Gericht die Änderung des Verwaltungsaktes durch Angabe der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen, daß die Behörde den Betrag aufgrund der Entscheidung errechnen kann. Die Behörde teilt den Beteiligten das Ergebnis der Neuberechnung unverzüglich formlos mit; nach Rechtskraft der Entscheidung ist der Verwaltungsakt mit dem geänderten Inhalt neu bekanntzugeben."	23. § 113 wird wie folgt geändert: a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:	b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit *dies wegen der* Art *und des* Umfang*s der* erforderlichen Ermittlungen auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlaß des neuen Verwaltungsaktes eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, daß Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschluß kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen."	„(3) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit **nach** Art **oder** Umfang **die noch** erforderlichen Ermittlungen **erheblich sind und die Aufhebung** auch unter Berücksichtigung der Belange der**s** Beteiligten sachdienlich ist. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlaß des neuen Verwaltungsaktes eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, daß Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschluß kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen."
c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.	c) unverändert
24. § 117 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:	
„(5) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt."	
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.	
25. § 121 wird wie folgt gefaßt:	25. unverändert
„§ 121	
Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,	
1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und	
2. im Falle des § 65 Abs. 3 die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben."	
26. § 122 wird wie folgt geändert:	26. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „und Vorbescheide" gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	
„(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2) sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist."	
27. § 123 wird wie folgt geändert:	27. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 7" durch die Verweisung „§ 80 Abs. 8" ersetzt.	
b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:	
„(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluß.	
(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a."	
28. § 125 wird wie folgt gefaßt:	28. unverändert
„§ 125	
(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften des Teils II entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt. § 84 findet keine Anwendung.	
(2) Ist die Berufung unzulässig, so ist sie zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluß ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Die Beteiligten sind über dieses Rechtsmittel zu belehren."	
29. Nach § 128 wird folgender § 128a eingefügt:	29. unverändert
„§ 128a	
(1) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 87b Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach § 87b Abs. 3 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.	
(2) Erklärungen und Beweismittel, die das Verwaltungsgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen."	
30. Nach § 130 werden folgende §§ 130a und 130b eingefügt:	30. unverändert
„§ 130a	
Das Oberverwaltungsgericht kann, außer in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 1, die Berufung durch Beschluß zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 130b

Das Oberverwaltungsgericht kann im Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist."

31. In § 131 werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 bis 8 ersetzt:

31. unverändert

„(2) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, eintausend Deutsche Mark oder

2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden zehntausend Deutsche Mark

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Berufung nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(4) Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(5) Die Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Berufung eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

(6) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(7) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(8) Wird der Beschwerde abgeholfen oder läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen."

32. Die §§ 132 bis 136 werden wie folgt gefaßt:

32. unverändert

„§ 132

(1) Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn das Oberverwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 133

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Der Beschluß soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundesverwaltungsgericht in dem Beschluß das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 134

(1) Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Kläger und der Beklagte schriftlich zustimmen und wenn sie von dem Verwaltungsgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Verwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Frist und Form gestellt und die Zustimmungserklärung beigefügt war. Läßt das Verwaltungsgericht die Revision durch Beschluß zu, beginnt der Lauf der Revisionsfrist mit der Zustellung dieser Entscheidung.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Verwaltungsgericht die Revision zugelassen hat.

§ 135

Gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts (§ 49 Nr. 2) steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn durch Bundesgesetz die Berufung ausgeschlossen ist. Die Revision kann nur eingelegt werden, wenn das Verwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung das Bundesverwaltungsgericht sie zugelassen hat. Für die Zulassung gelten die §§ 132 und 133 entsprechend.

§ 136

Gegen Urteile nach § 47 ist die Revision nicht zulässig."

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

33. § 139 wird wie folgt gefaßt:

„§ 139

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 134 Abs. 3 Satz 2 schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision abgeholfen oder läßt das Bundesverwaltungsgericht die Revision zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht das Bundesverwaltungsgericht das angefochtene Urteil nach § 133 Abs. 6 aufhebt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 134 Abs. 3 Satz 2 zu begründen; im Falle des Absatzes 2 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben."

33. unverändert

34. In § 141 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 87a, 130a und 130b finden keine Anwendung."

34. unverändert

35. § 142 wird wie folgt gefaßt:

„§ 142

(1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Das gilt nicht für Beiladungen nach § 65 Abs. 2.

(2) Ein im Revisionsverfahren nach § 65 Abs. 2 Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden."

35. unverändert

36. § 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesverwaltungsgericht verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der im Revisionsverfahren nach § 142 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat."

36. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
„(7) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit das Bundesverwaltungsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Das gilt nicht für Rügen nach § 138 und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht."	
37. § 146 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	37. unverändert
„(1) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist."	
38. § 147 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:	38. unverändert
„Die Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen."	
39. § 148 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	39. unverändert
„(1) Hält das Verwaltungsgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; sonst ist sie unverzüglich dem Oberverwaltungsgericht vorzulegen."	
40. § 149 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	40. unverändert
„Das Gericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist."	
41. § 152 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	41. unverändert
„(1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können vorbehaltlich des § 47 Abs. 7, des § 99 Abs. 2 und des § 133 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden."	
42. § 155 Abs. 4 wird gestrichen.	42. unverändert
43. § 158 wird wie folgt gefaßt:	43. unverändert
„§ 158	
(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.	
(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar."	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
44. In § 172 Satz 1 wird die Verweisung „§ 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4" durch die Verweisung „§ 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5" ersetzt.	44. unverändert
45. Die §§ 175, 177 und 188 Satz 3 werden gestrichen.	45. unverändert
46. § 190 wird wie folgt geändert:	46. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 und 3" gestrichen.	
b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.	
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	unverändert

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 17 und 17a werden wie folgt gefaßt:

„§ 17

(1) Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Während der Rechtshängigkeit kann die Sache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden.

(2) Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 und Artikel 34 Satz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

§ 17a

(1) Hat ein Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(2) Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte. Der Beschluß ist für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend.

(3) Ist der beschrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Der Beschluß nach den Absätzen 2 und 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist zu begründen. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Verfahrensordnung gegeben. Den Beteiligten steht die Beschwerde gegen einen Beschluß des oberen Landesgerichts an den obersten Gerichtshof des Bundes nur zu, wenn sie in dem Beschluß zugelassen worden ist. Die Beschwerde ist zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Gericht von der Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht. Der oberste Gerichtshof des Bundes ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden.

(5) Das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist."

2. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses wird der Rechtsstreit mit Eingang der Akten bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

(2) Wird ein Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt."

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 261 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt."

2. § 567 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 519b, § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, § 568a sowie § 17a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt."

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Artikel 4

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Die §§ 34, 66 Abs. 2 und 3 und § 136 Abs. 4 werden gestrichen.

2. § 70 wird wie folgt gefaßt:

„§ 70

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar."

Artikel 5

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 52 und 94 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

2. § 98 wird wie folgt gefaßt:

„§ 98

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17, 17a und § 17b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind unanfechtbar."

3. § 177 wird wie folgt gefaßt:

„§ 177

Entscheidungen des Landessozialgerichts oder seines Vorsitzenden können vorbehaltlich des § 160a Abs. 1 dieses Gesetzes und des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden."

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In den Überschriften zu § 2 und § 2a wird jeweils das Wort „Sachliche" gestrichen.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Rechtsweg und Zuständigkeit"

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Für die Zulässigkeit des Rechtsweges und der Verfahrensart sowie für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes mit folgender Maßgabe entsprechend:

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die örtliche Zuständigkeit sind unanfechtbar.

2. Der Beschluß nach § 17a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergeht auch außerhalb der mündlichen Verhandlung stets durch die Kammer."

3. § 48a wird gestrichen.

4. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65
Beschränkung der Berufung

Das Berufungsgericht prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg und die Verfahrensart zulässig sind, ob das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat und ob bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter Verfahrensmängel unterlaufen sind oder Umstände vorgelegen haben, die die Berufung eines ehrenamtlichen Richters zu seinem Amte ausschließen."

5. § 67a wird gestrichen.

6. In § 70 Satz 1 werden nach den Worten „§ 519b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung" die Worte „sowie in den Fällen des § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes" eingefügt.

7. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 65 findet entsprechende Anwendung."

8. In § 78 Abs. 2 werden nach dem Hinweis „(§ 568a der Zivilprozeßordnung)" die Worte „und in den Fällen des § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes" eingefügt.

9. In § 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 48 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung."

10. § 88 wird wie folgt gefaßt:

„§ 88
Beschränkung der Beschwerde

§ 65 findet entsprechende Anwendung."

11. § 93 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 65 findet entsprechende Anwendung."

Artikel 7

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung" durch die Verweisung „§ 47 Abs. 8, § 80 Abs. 5 bis 8, § 80a Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Das Kostenverzeichnis zu § 11 Abs. 1 (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:	2. Das Kostenverzeichnis zu § 11 Abs. 1 (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:
	a_{01}) In der Nummer 1201 wird das Wort „Vorbescheides" durch das Wort „Gerichtsbescheides" ersetzt.
	a_{02}) Nach Nummer 1201 wird folgende Nummer 1201 a — neu — eingefügt:
	„1201 a Zurücknahme der Klage in einem Verfahren nach § 93 a Abs. 2 VwGO vor Ablauf einer Erklärungsfrist nach § 93 a Abs. 2 Satz 1 VwGO ... Gebühr 1200 ermäßigt sich auf 1/2"
a) Nummer 1203 wird wie folgt gefaßt:	a) unverändert
„1203 Gerichtsbescheid (§ 84 VwGO), Beschluß nach § 93 a Abs. 2 VwGO, Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 ZPO) .... 1"	
b) In den Nummern 1204 und 1205 wird jeweils das Wort „Vorbescheid" durch das Wort „Gerichtsbescheid" ersetzt.	b) unverändert
	b_1) Nach Nummer 1208 wird folgende Nummer 1209 eingefügt:
	„1209 Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO in einem Verfahren nach § 93 a Abs. 2 VwGO, wenn das Verfahren vor Ablauf einer Erklärungsfrist nach § 93 a Abs. 2 Satz 1 VwGO beendet wird .... Gebühr 1208 ermäßigt sich auf 1/2"
c) Nummer 1213 wird wie folgt gefaßt:	c) unverändert
„1213 Beschluß nach § 93 a Abs. 2 VwGO, Beschluß nach § 130 a VwGO, Grundurteil (§ 111 VwGO), Vorbehaltsurteil (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 302 ZPO) .... 1"	
d) Nach Nummer 1221 wird folgende Nummer 1222 eingefügt:	d) unverändert
„1222 Beschluß nach § 93 a Abs. 2 VwGO . . 1"	
e) Nummer 1230 wird wie folgt gefaßt:	e) unverändert
„1230 Verfahren erster Instanz über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 8, § 123 VwGO ..... ½"	
f) Nummer 1232 wird wie folgt gefaßt:	f) unverändert
„1232 Verfahren über einen Antrag nach § 80 Abs. 5, § 80 a Abs. 3 VwGO .... ½"	
g) Die Nummern 1234, 1235, 1240 bis 1242 werden gestrichen.	g) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
h) Nummer 1270 wird wie folgt gefaßt: „1270 Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 123 VwGO . . . . .1"	h) unverändert

Artikel 8

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

(Beschlüsse des 6. Ausschusses: Artikel 8 unverändert)

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Der Rechtsanwalt erhält auch Schreibauslagen für Abschriften und Ablichtungen, die in derselben Angelegenheit zur notwendigen Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern gefertigt werden."

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Jeder der Auftraggeber schuldet dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt in seinem Auftrag tätig geworden wäre; Schreibauslagen schuldet jeder jedoch nur für Abschriften und Ablichtungen, die zu seiner Unterrichtung gefertigt werden. Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die nach Absatz 2 berechneten Schreibauslagen fordern; die übrigen Auslagen kann er nur einmal fordern."

2. § 114 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

   „(3) Im Verfahren nach § 84 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und im Verfahren nach § 130a Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung erhält der Rechtsanwalt eine halbe Verhandlungsgebühr."

   b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. Nach § 114 wird folgender § 115 eingefügt:

   „§ 115

   Vergütung des gerichtlich bestellten Rechtsanwalts

   Der Rechtsanwalt kann von den Personen, für die er nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellt ist, die Vergütung eines von mehreren Auftraggebern zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts verlangen; er kann jedoch keinen Vorschuß verlangen. § 36a Abs. 2 gilt sinngemäß."

Entwurf

Artikel 9

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

(1) Der Vorsitzende kann durch Disziplinargerichtsbescheid

1. die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als eine Gehalts- oder Ruhegehaltskürzung verwirkt ist,
2. auf Freispruch erkennen oder
3. das Verfahren einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 64 Abs. 1 in Betracht kommt.

Ein Disziplinargerichtsbescheid darf nur ergehen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Bundesdisziplinaranwalt sowie der Beamte der Verhängung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme, dem Freispruch oder der Einstellung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung nicht widersprechen.

(2) Der Disziplinargerichtsbescheid ergeht durch Beschluß und ist zu begründen. Er steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Für die Zustellung und die Kostenentscheidung finden § 78 Abs. 3 und §§ 113 und 115 entsprechende Anwendung."

2. § 71 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ergeht kein Disziplinargerichtsbescheid, setzt der Vorsitzende nach Ablauf der Frist des § 67 Abs. 2 den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Bundesdisziplinaranwalt, die Einleitungsbehörde, den Beamten und seinen Verteidiger."

3. In § 121 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung" durch die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

In § 32 des Gesetzes über das Asylverfahren vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

entfällt

Entwurf

„(9) Hat das Verwaltungsgericht durch Gerichtsbescheid (§ 84 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) entschieden, so ist dagegen nur der Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides gegeben."

Artikel *11*

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 33 Abs. 1 Satz 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel *12*

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

1. § 34 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung."

2. *Nummer 1 gilt nicht im Land Berlin.*

Artikel *13*

Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes

1. § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung."

2. *Nummer 1 gilt nicht im Land Berlin.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 10

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 33 Abs. 1 Satz 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

1. unverändert

2. entfällt

Artikel 12

Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes

1. unverändert

2. entfällt

Entwurf

Artikel *14*

Änderung des Zivildienstgesetzes

1. § 75 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Die Berufung gegen ein Urteil, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft, und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung."

2. *Nummer 1 gilt nicht im Land Berlin.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel **13**

Änderung des Zivildienstgesetzes

1. unverändert

2. entfällt

Entwurf

Artikel *15*

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 339 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 339

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

(1) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Die nach Absatz 1 zulässigen Beschwerden und die Revision gegen Urteile des Verwaltungsgerichts stehen dem Antragsteller und dem Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch bei Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Ausgleichsfonds und anderen öffentlichen Rechtsträgern Anwendung."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel **14**

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 339 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 339

unverändert

Entwurf

Artikel *16*

Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

In § 39 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Worte „in Verbindung mit § 190 der Verwaltungsgerichtsordnung" gestrichen.

Artikel *17*

Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

§ 23 Satz 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung."

Artikel *18*

Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes

Das Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   Nach Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „dem Widerspruch gegen einen Spruch nach § 17 kann das Seeamt nicht nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung abhelfen."

2. § 23 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung."

Artikel *19*

Änderung des Wassersicherstellungsgesetzes

§ 23 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 15

Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

unverändert

Artikel 16

Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

unverändert

Artikel 17

Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes

unverändert

Artikel 18

Änderung des Wassersicherstellungsgesetzes

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel *20*	**Artikel 19**
Änderung des Vereinsgesetzes	**Änderung des Vereinsgesetzes**
In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung „§§ 48, 50 Abs. 1 Nr. 2" durch die Verweisung „§ 48 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.	unverändert
Artikel *21*	**Artikel 20**
Aufhebung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit	**Aufhebung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, soweit es verwaltungsgerichtliche Verfahren betrifft**
Das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch ..., *wird* aufgehoben.	**Artikel 2, 4 und 5 Abs. 1 des** Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), werden** aufgehoben.
Artikel *22*	**Artikel 21**
Überleitungsvorschrift	**Überleitungsvorschrift**
Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn der Verwaltungsakt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.	unverändert
Artikel *23*	**Artikel 22**
Neubekanntmachung der Verwaltungsgerichtsordnung	**Neubekanntmachung der Verwaltungsgerichtsordnung**
Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Verwaltungsgerichtsordnung in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	unverändert
Artikel 24	**Artikel 24**
Berlin-Klausel	**Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	entfällt
Artikel *25*	**Artikel 23**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1991** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Hüsch und Wiefelspütz

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGOÄndG —) — Drucksache 11/7030 — in seiner 214. Sitzung vom 31. Mai 1990 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Finanzausschuß sowie den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 19. September 1990 und in seiner 97. Sitzung am 10. Oktober 1990 beraten. Er empfiehlt vorbehaltlich der Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90, den Gesetzentwurf in der oben wiedergegebenen Ausschußfassung anzunehmen.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben in ihren Sitzungen am 24. Oktober 1990 einstimmig — im Finanzausschuß bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90, im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 — beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

a) Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD sind mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die Verwaltungsgerichtsordnung durch Neuregelungen zur Verbesserung, Beschleunigung und Entlastung des Verfahrens geändert werden müsse. Sie stützen ihre Ansicht darauf, daß in jedem Jahr etwa 120 000 Klagen bei den Verwaltungsgerichten eingingen. Ende der sechziger Jahre habe die Zahl der Klagen bei unter 50 000 gelegen. Als die Verwaltungsgerichte Mitte der siebziger Jahre die ansteigende Prozeßflut nicht mehr hätten bewältigen können, habe der Gesetzgeber mit einem zeitlich befristeten Entlastungsgesetz, das mehrfach verlängert worden sei und sich in der Praxis bewährt habe, reagiert. Das bestehende Nebeneinander von prozeßualem Dauerrecht und befristetem Entlastungsrecht sei jedoch unbefriedigend. Es sei keine Dauerlösung und nicht ausreichend.

   Eine umfassende Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat der Ausschuß jedoch nicht für erforderlich gehalten, weil sich die Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bewährt habe. Der Gesetzentwurf greife deshalb grundlegende Änderungsvorschläge wie die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme empfohlene Einführung einer allgemeinen Zulassungsberufung und die empfohlene Beschränkung der aufschiebenden Wirkung der Klage auf das Verfahren erster Instanz nicht auf.

   Die Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 hat sich gegen den Gesetzentwurf gewandt. Sie befürchtet vor allem, daß die Regelungen zur Beschleunigung und Entlastung des Verfahrens zu einem Abbau eines rechtsstaatlichen Verfahrens führen könnten und das Vertrauen der Rechtssuchenden nicht ausreichend berücksichtigt werde.

   Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD teilten diese Bedenken nicht. Sie waren vielmehr der Ansicht, daß der Gesetzentwurf der Bewältigung der angewachsenen Verfahrensflut in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Gewährung des notwendigen Rechtsschutzes in ausgewogener Weise Rechnung trage.

b) Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfes steht die Übernahme der mit dem Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) befristet eingeführten Entlastungsregelungen, soweit sie sich bewährt haben.

   Der Entwurf nimmt vor allem die Regelungen über den Gerichtsbescheid und die Berufungszurückweisung durch Beschluß — jedoch in vereinfachter und erweiterter Form — auf. Er übernimmt weiter die Zulassungsberufung in Verfahren mit geringem Streitwert, wobei der Anwendungsbereich der Zulassungsberufung dadurch erweitert wird, daß der maßgebende Streitwert auf 1 000 DM erhöht wird. Das Zulassungsverfahren wird gegenüber dem Entlastungsgesetz vereinfacht. Das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufungsverfahren fortgesetzt, wenn die Berufung auf die Beschwerde vom Verwaltungsgericht oder vom Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Einer gesonderten Berufungseinlegung bedarf es künftig nicht mehr.

   Aus dem Entlastungsgesetz greift der Entwurf schließlich Erleichterungen für die Begründung gerichtlicher Entscheidungen und — mit einigen Erweiterungen — die im Jahre 1985 eingeführte erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bei technischen Großvorhaben auf.

   Von den übrigen verfahrensrechtlichen Maßnahmen sind vor allem hervorzuheben:

   — die Verbesserungen im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes,

- die vereinfachten Möglichkeiten zur Abwicklung von Massenverfahren,
- die Erweiterung der Befugnisse des die Verhandlung vorbereitenden Richters,
- die Möglichkeit, Fristen für bestimmte Prozeßhandlungen zu setzen,
- die Möglichkeit, verspätetes Vorbringen zurückzuweisen,
- die Möglichkeit, die Streitsache an die Verwaltungsbehörden zur weiteren Sachaufklärung zurückzuverweisen,
- die Möglichkeit eines vereinfachten Vergleichsabschlusses,
- die Neuordnung des Revisionsverfahrens,
- die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens der Verweisung von Rechtsstreitigkeiten.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 11/7030, S. 17 f. und S. 51 f. Bezug genommen. Die Annahme der Regelungen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen. Die Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 hat gegen die empfohlenen Eingangsworte sowie gegen die empfohlenen Regelungen in Artikel 1 Nr. 5 a, Nr. 9, Nr. 10 a, Nr. 12, Nrn. 36—46, Artikel 6 Nr. 4, Artikel 11, 12, 14 und 24 gestimmt. Im übrigen hat sie sich der Stimme enthalten.

Zu Artikel 1 Nr. 5 a — § 48 Abs. 1 Nr. 5 a und Nr. 8 VwGO

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Oberverwaltungsgerichte sollten auch bei Streitigkeiten über wesentliche Änderungen von Abfallentsorgungsanlagen erstinstanzlich zuständig sein. Die Einführung dieser erstinstanzlichen Zuständigkeit erscheine sachgerecht. Weiter hat der Bundesrat vorgeschlagen, die Kriterien für die Abgrenzung der Zuständigkeiten genauer zu fassen. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD sind diesen Empfehlungen, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 gefolgt.

Der Rechtsausschuß hat weiter empfohlen, die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte auf Streitigkeiten auszudehnen, die das Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen betreffen. Diese Empfehlung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, der die Zuständigkeit auf Streitigkeiten über Planfeststellungsverfahren für den Bau und die Änderung von Autobahnen und Bundesfernstraßen mit getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr ausgedehnt wissen wollte. Die Bundesregierung sah hier Schwierigkeiten, da das Bundesfernstraßengesetz nur zwischen Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen unterscheidet. Der Rechtsausschuß nahm deshalb mehrheitlich den Vorschlag der Bundesregierung auf, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts generell für Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen vorzusehen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 a — § 65 Abs. 3 VwGO

Der Rechtsausschuß schlägt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 die empfohlene Änderung vor. Er folgt damit der Ansicht des Bundesrates, daß es zweckmäßig erscheine, einen Ausschluß der Beschwerdemöglichkeit auch in diesem Falle vorzusehen, weil die die Massenverfahren betreffenden Bestimmungen in Artikel 1 Nr. 9 (§ 56 a VwGO) und Artikel 1 Nr. 12 (§ 67 a VwGO) jeweils in ihrem Absatz 1 bereits die Unanfechtbarkeit der dort geregelten Beschlüsse vorsähen. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 11 a — § 67 Abs. 1 VwGO

Der Rechtsausschuß folgt mit der empfohlenen Änderung einem Vorschlag des Bundesrates. Danach entspreche die Klarstellung, daß sich Beteiligte auch bei Nichtvorlagebeschwerden nach § 47 Abs. 7 VwGO vor dem Bundesverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen, der oberstgerichtlichen Rechtsprechung und sei daher sachgerecht. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 18 — § 87 a VwGO

Der Rechtsausschuß teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung nicht klar sei. Es müsse konkretisiert werden, daß in den Fällen, in denen dem Einzelrichter Entscheidungsbefugnisse eingeräumt würden, zunächst der Vorsitzende zur Entscheidung berufen sei. Sei ein Berichterstatter bestellt, so gehe die Entscheidungsbefugnis auf diesen über. Die empfohlene Neuformulierung solle dieser Klarstellung Rechnung tragen.

Zu Artikel 1 Nr. 23 — § 113 Abs. 3 VwGO

Die empfohlene Änderung enthält eine vom Bundesrat übernommene Klarstellung, nach der eine Aufhebung des Verwaltungsakts und des Widerspruchsbescheids nur dann in Betracht kommen solle, wenn die noch notwendigen Ermittlungen nach Art und Umfang erheblich seien und es sachdienlich sei, die Ermittlungen nicht im gerichtlichen Verfahren, sondern

durch die Verwaltung selbst vornehmen zu lassen. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 31 — § 131 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

Die Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 stellten den Änderungsantrag, daß die Regelung des § 131 Abs. 2 Nr. 1 mit der Begrenzung des Streitwertes auf 1 000 DM für die Gebiete der Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Schwerbehindertenfürsorge sowie der Ausbildungsförderung nicht gelten solle. Nach § 188 VwGO seien diese Sachgebiete in einer Kammer zusammengefaßt. Es sei nicht gerechtfertigt, hier eine Streitwertgrenze von 1 000 DM festzulegen.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD stimmten diesem Änderungsantrag nicht zu. Sie waren der Ansicht, es solle auch für diese Sachgebiete bei der vorgesehenen Regelung des § 131 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bleiben.

Zu Artikel 7 Nr. 2a und b — Änderung des Gerichtskostengesetzes

Der Rechtsausschuß hat sich dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, angeschlossen. Er ist der Ansicht, daß die vorgeschlagene kostenrechtliche Begünstigung der Kläger der Nachverfahren, die ihre Rechtsschutzsuche in unmittelbarer Folge rechtskräftiger Entscheidungen in den Musterverfahren zurücknehmen oder für erledigt erklären, sachgerecht seien.

Zu Artikel 10 — Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Rechtsausschuß hält aufgrund eines Vorschlages des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat, eine Sonderregelung für das gerichtliche Asylverfahren für entbehrlich. Er empfiehlt deshalb die Streichung der in Artikel 10 vorgesehenen Regelung.

Zu den Artikeln 11 bis 23

Da Artikel 10 entfällt, werden die bisherigen Artikel 11 bis 23 zu Artikel 10 bis 22.

Zu den Artikeln 11, 12 und 13

In diesen Artikeln entfallen die Sonderregelungen für Berlin.

Zu Artikel 24

Artikel 24 ist mit der Verwirklichung der Deutschen Einheit gegenstandslos geworden.

Als Folge hiervon und der redaktionellen Änderungen wird Artikel 25 nunmehr zu Artikel 23.

Zu Artikel 20 — Aufhebung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Da für die Gerichte in der Finanzgerichtsbarkeit die im Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), vorgesehenen Entlastungsregelungen noch nicht als Dauerrecht in eine Finanzgerichtsordnung eingearbeitet werden konnten, kann das Entlastungsgesetz nur hinsichtlich der Regelungen der Gerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht aber auch der in der Finanzgerichtsbarkeit aufgehoben werden. Der Rechtsausschuß hat deshalb eine entsprechende Änderung empfohlen.

Zu Artikel 23 — Inkrafttreten

Das Gesetz muß zum 1. Januar 1991 in Kraft treten, damit zwischen den auslaufenden Regelungen im Gesetz über die Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), und den im Gesetzentwurf — Drucksache 11/7030 — als Dauerregelung vorgesehenen Bestimmungen keine Lücke entsteht. Der Rechtsausschuß hat deshalb beschlossen, diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens zu empfehlen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Dr. Hüsch **Wiefelspütz**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333